

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Teil

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt Fernsprech-Anschluß Nr. 6
des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis
die Kleinpaltig. (1/4)
Petitzeile 15 Pfg.
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pfg.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet,
die 1/2 Petitzeile 30 Pfg.)

Vierteljahrspreis
(ohne Traggebühren)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Nr. 1.60,
ohne dasselbe Nr. 1.—.

Durch die Post bezogen:
Nr. 1.60 mit und
Nr. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Nr. 135

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Samstag, 17. November.

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917.

Zweites Blatt.

Amtliche Bekanntmachungen.

Verkehr mit Wild.

In Ergänzung der in Nr. 134 des Rheingauer Anzeigers bekannt gegebenen Verordnung über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917 und der dazu erlassenen Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 wird für den Rheingaukreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Zur Abnahme des der Ablieferungspflicht unterliegenden Wildes wird eine Abnahmestelle in Rüdesheim errichtet, deren Verwaltung unmittelbar durch den Kreisausschuß erfolgt. Wildhändler werden zum Handel mit Wild nicht zugelassen.

§ 2.

Jeder Jagdberechtigte ist verpflichtet, das der Ablieferungspflicht unterliegende Wild sofort nach Erlegung sachtgemäß zu behandeln und gegen Erstattung der Beförderungskosten entweder an die vorgenannte Abnahmestelle oder auf Verlangen des Kreisausschusses an die für den Rheingaukreis zuständige amtliche Wildempfangsstelle in Wiesbaden, Marktplatz 1, für Rechnung und Gefahr der Abnahmestelle zu senden. Die Bezahlung des Wildes an den Jagdberechtigten erfolgt nach Eingang des Wildes bei der Abnahme- oder Empfangsstelle.

§ 3.

Die nach § 3 der Verordnung von Jagdberechtigten zu erstellende Anzeige über die Abhaltung einer Treibjagd oder ähnlichen Jagd hat beim Kreisausschuß zu erfolgen. Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, die über das gesamte Ergebnis seines Jagdbetriebes zu führenden Listen dem Kreisausschuß auf Erfordern zur Einsichtnahme einzuliefern. Wird nach § 2 die Abführung des der Ablieferungspflicht unterliegenden Wildes unmittelbar an die Empfangsstelle in Wiesbaden verlangt, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, gleichzeitig mit der Abführung des Wildes an die Abnahmestelle (Kreisausschuß) eine Liste anzulegen, aus welcher Art und Gewicht des abgeführten Wildes zu ersehen ist.

§ 4.

Soweit der für den örtlichen Bedarf bestimmte Teil der Jagdprede vom Jagdberechtigten nicht unmittelbar an Verbraucher abgegeben wird, darf das Wild nur an die Abnahmestelle veräußert werden.

§ 5.

Sinsichtlich der Wildverbrauchsregelung treten Änderungen nicht ein. Es verbleibt dieserhalb bei den Bestimmungen der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916, sowie der Anordnung zur Regelung des Fleischverbrauchs vom 3. Oktober 1916 (Rheingauer Anzeiger Nr. 122 und Rheingauer Bürgerfreund Nr. 125). Derjenige, der Wildbret im eigenen Haushalt verwendet oder an andere abgibt, ist hiernach verpflichtet, dies binnen 48 Stunden dem Kreisausschuß durch Vermittlung des Gemeindevorstandes schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muß den Namen und Wohnort des Empfängers, die Art und das Gewicht des Wildbrets abzüglich Decke oder Schwarte enthalten. Den Selbstversorgern mit Wild werden für die Zeit, in welcher sie das gewonnene Fleisch verwenden wollen, Fleischkarten nicht ausgestellt; bereits erhaltene Fleischkarten sind zurückzugeben.

§ 6.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Wildes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht.

§ 7.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.
Rüdesheim, den 6. November 1917.

Der Kreisausschuß des Rheingaukreises.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 13. Oktober ds. Jrs., St. 2200, erlaube ich die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen, nunmehr — binnen 3 Tagen — Anzeige zu erstatten, welche Tage für die Sitzungen der Voreinschätzungs-Kommission in Aussicht genommen sind.

Rüdesheim, den 16. November 1917.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Rheingaukreises.

Betrifft Trichinenschau bei Spanferkeln.

Unter Hinweis auf § 1 des Gesetzes betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) mache ich hiermit darauf aufmerksam, daß Spanferkel der Trichinenschau unterliegen.

Die Herren Fleischbeschauer erlaube ich um Nachsicht und Verweise im übrigen wegen Anzeige der beachteten Ferkel auf meine Rundverfügung vom 28. September ds. Jrs.

Rüdesheim, den 13. November 1917.

Der königliche Landrat.

Betrifft Milcherzeugung und Aufbringung von Schlachtvieh.

Vielfach wird seitens der Landwirte als Hauptgrund für das Nichtabliefern von Milch und Butter vorgebracht, daß die Kühe keine oder nur wenig Milch liefern.

Das dem Kreise zur Aufbringung aus den eigenen Rindviehbeständen auferlegte Schlachtvieh soll ist noch derartig hoch, daß ein Eingriff in die Milchviehbestände und das unbedingt notwendige Spannvieh sich nicht vermeiden läßt. Da nun zunächst die wirklichen Milchkuhe neben dem unbedingt nötigen Spannvieh gesichert werden müssen, werden wir darauf sehen, daß in erster Linie das für die Milcherzeugung angeblich ganz oder hauptsächlich ausschlaggebende Vieh, also die Kühe derjenigen Rindhälter, welche ihren Verpflichtungen auf dem Gebiete der Milch- und Butterablieferung nicht nachkommen, zur Deckung der Schlachtviehumlage herangezogen werden.

Die Herren Bürgermeister ersuchen wir, für weitere örtliche Bekanntmachung Sorge zu tragen und uns sofort die Besitzer derjenigen Kühe namhaft zu machen, die nach Vorstehendem zur Abschachtung in Betracht kommen, damit wegen Wegnahme das Weitere veranlaßt werden kann.

Rüdesheim, den 12. November 1917.

Der Kreisausschuß des Rheingaukreises.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Etappe.

In dem gewaltigen, von unserem Heere besetzten feindlichen Gebiet werden zur Verwendung bei Militärbehörden noch zahlreiche Hilfskräfte benötigt. Das Interesse des Vaterlandes verlangt, daß tüchtige und entbehrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Etappenbedienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche kriegsverwendungsfähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigemacht werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durchaus günstig. Gute Entlohnung und reichliche Verpflegung werden gewährt. Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in fremde Verhältnisse einzugehen gegenüber dem Maß von Opfern und Entbehrungen, das unsere Krieger seit Jahren freudig ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch Jugendliche, können, wenn sie geeignet befunden werden, Beschäftigung im besetzten Gebiet im Westen finden, und zwar für Gerichtsdienst, Post- und Telegrafendienst, Botendienst, Technischen und Eisenbahndienst, als Kutsher, Bäcker, Schlächter, Handwerker jeder Art oder als Hilfsarbeiter, sowie im Sicherheitsdienst (Bahnschutz, Gefangenen- und Gefängnisbewachung).

Personen mit französischen und flämischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt. Wehrfähige können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50 Prozent oder mehr erwerbsbeschränkten Kriegsbeschädigten.

Als Entgelt wird gewährt:

Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung sowie angemessener Dienstlohn.

Bis zur endgültigen Überweisung an eine bestimmte Bedarfsstelle wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ geschlossen. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im Anstellungsvertrag selbst festgesetzt werden. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie der Leistungsfähigkeit des Betreffenden. Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden außerdem Zulagen für die in der Heimat zu verforgenden Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegsbeschädigung erleiden, ist besonders geregelt. Meldungen nimmt entgegen für den Landwehbezirk Wiesbaden Einberufungs- und Schlichtungsausschuß Wiesbaden, Arbeitsamt, Dohmerstr. 1, Zimmer 12.

Dabei sind vorzulegen: Etwaige Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls Abfahrtschein. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirkskommando. Jeder Bewerber hat sich den erforderlichen Schutzimpfungen zu unterziehen.

Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M.

Durchsucht Eure Wohnungen
nach entbehrlichem
Aluminium, Kupfer
Messing, Nickel, Zinn.

Original Roman von H. Courths-Mahler.
71. Fortsetzung. (Nachdruck verboten)

(Nachdruck verboten)

John Großholl nicht.

„Ja, einen sehr umfangreichen, zwölf Seiten mindestens. Aber ich kann ihn dir nicht geben, man beobachtet uns. Ich werde ihn Tante Stasi

(Fortsetzung folgt.)

Verantw. Schriftleitung: J. L. Neß, Radesheim.



J. Heinz, Auctionator.

I.

Ruten	Schuß	
58	28	Weinberg hinterer Steinacker,
50	40	Weinbergswußte unterer Breidert, jetzt mit Acker angelegt,
50	24	Weinberg im Stallen,
60	56	Weinbergswußt im Stallen,
75		südlicher Teil des Ackers im Mittelweg,
18	68	Weinberg im Vogelsand,
24		Acker im Vogelsand,
26	24	Weinberg Steingrube,
32		Weinberg Holzweger Breidert,
73		Weinberg Holzweger Breidert,
46	40	Weinberg Ries,
45	92	Weinberg Steingrube,
74	76	Weinberg auf der Kirchgrube,
31	84	Acker in der Kellersgrube,
37	88	Weinberg im Rogeloch,
58	12	Weinberg im Fuchsberg.

II

Seisenheim, den 10. November 1917.

Frau Joh. Bapt. Den Wwe.